

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.226/0006-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. DR. MICHAELA ZIRM
HERR MAG. DR. GERHARD KUNNERT
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202852
IHR ZEICHEN • BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (28. StVO-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 8 bis 11 (§ 89a):

Nach den Erläuterungen hat die geplante Sicherheitsleistung § 37 VStG zum Vorbild. Sie dient dort der Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens (z.B. beim Verdacht, dass sich der Beschuldigte der Strafvollstreckung entziehen wird). Das AVG sieht eine entsprechende Möglichkeit in Zusammenhang mit der Vorschreibung von Geldleistungen hingegen nicht vor. Die gegenständliche Regelung wäre daher an Art. 11 Abs. 2 B-VG zu messen und somit nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist. Dies wäre vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Erläuterungen führen aus, dass es häufig zur Nichtbezahlung der Abschleppkosten komme, da das Fahrzeug ausgefolgt wird, der Kostenbescheid

aber nicht vollstreckt werden könne (weil etwa das EU-VStVG nicht anwendbar ist). Bei der gegenständlichen Vorschreibung einer Sicherheitsleistung handelt es sich um einen Bescheid, mit dem – dem Entwurf zu Folge offenbar nur – zu einer Geldleistung verpflichtet werden kann. Dieser Bescheid kann nach dem vorgeschlagenen Abs. 5a bei Vorliegen eines Kostenbescheides, aber auch vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, wenn eine Kostenvorschreibung wahrscheinlich erscheint.

Unklar erscheint dabei, warum die Sicherheitsleistung bereits in der Aufforderung zur Abholung gemäß Abs. 5 vorgeschrieben werden können soll, da der Betroffene zu diesem Zeitpunkt nicht einmal die Möglichkeit hatte, die Kosten bei Übernahme des Gegenstandes (freiwillig) zu bezahlen.

Abgesehen davon ist unklar, ob es sich bei den gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 7 zu erlassenden Bescheiden, die am Ort der Aufbewahrung unmittelbar ausgefolgt werden können, um Mandatsbescheide gemäß § 57 AVG handelt. Auf die entsprechenden Folgen (aufschiebende Wirkung gemäß Abs. 2 leg. cit., Möglichkeit der Vorstellung) wird hingewiesen.

Eine unmittelbare Ausfolgung des Bescheides kann im Übrigen nur gegenüber jener Person erfolgen, die zur Tragung der Kosten gemäß Abs. 7 verpflichtet ist. Gegenüber einem Erfüllungsgehilfen, der den Gegenstand übernimmt, kann der Bescheid daher nur dann als wirksam zugestellt ausgefolgt werden, wenn er Zustellungsbevollmächtigter ist (vgl. § 9 Zustellgesetz; vgl. demgegenüber zB die Regelung in § 134 Abs. 4 KFG: „der Lenker gilt als Vertreter“).

Weiters sollte näher bestimmt werden, ab welchem Zeitpunkt die Sicherheitsleistung für die Deckung der mit dem Kostenbescheid auferlegten Kosten herangezogen werden darf (Abs. 7d). Insbesondere stellt sich die Frage, ob bei Erlassung eines Kostenbescheides und eines Bescheides über die Sicherheitsleistung der vorgeschriebene Pauschalbetrag (der gemäß Abs. 7d und den Erläuterungen gleich hoch ist), im Ergebnis zweimal geleistet werden muss, um danach einmal rückerstattet zu werden.

Es wird daher angeregt, die Regelungen näher zu präzisieren bzw. zu erläutern. Weiters sollte auch im Gesetz genau festgelegt werden, was tauglicher Gegenstand der Sicherheitsleistung sein kann, wobei aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch erwogen werden sollte, andere geeignete Sicherheitsleistungen als Geld vorzusehen (etwa Pfandbestellung oder Bürgen; vgl. § 37 Abs. 1 VStG). Aus systematischen

Gründen sollte zudem der Text des Abs. 5a des Entwurfs in Abs. 7 oder einem nachfolgenden Absatz eingefügt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 45 Abs. 4):

Es sollte lediglich die Z 2 geändert werden und braucht nicht der gesamte § 45 Abs. 4 neu erlassen zu werden.

Zu Z 7 (§ 54 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte besser mit „Dem § 54 Abs. 5 wird [...]“ beginnen.

Zu Z 8 (§ 89a Abs. 5a):

Statt „Die Sicherheitsleistung kann [...] festgesetzt werden.“ Sollte es besser lauten: „Die Sicherheitsleistung kann [...] vorgeschrieben werden.“

Zu Z 10 (§ 89a Abs. 7a):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „In [...] wird das Wort [...] durch [...] ersetzt und das Wort [...] durch [...] ersetzt.“ (Die Novellierungsanordnung hat mit einem Punkt zu enden).

Zu Z 11 (§ 89a Abs. 7b bis 7d):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser lauten: „Abs. 7b bis 7d“.

Zu Z 12 (§ 98g):

Die Überschrift zu § 98g StVO sollte lauten: „Zulässige Weiterverwendung von Daten in bestimmten Fällen“.

In den Erläuterungen im Abschnitt „Zu Z 12 (§ 98g)“ sollte nach dem letzten Satz des zweiten Absatzes einen Hinweis dahingehend aufgenommen werden, dass es aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten erscheint, mit Blick auf die Verfolgbarkeit bestimmter Delikte Ausnahmen von der strengen Zweckbindung vorzusehen. Der dann folgende Einleitungssatz im dritten Absatz sollte wie folgt lauten: „Der neue § 98g soll dementsprechend erlauben, dass solche Bildaufzeichnungen auch für Zwecke der Strafverfolgung folgender Delikte verwendet werden dürfen.“

Inkrafttreten:

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen sollte zu Rechtsdokumentationszwecken ausdrücklich geregelt werden, auch wenn dies mit dem Tag des Ablaufs der Kundmachung im BGBl. erfolgen soll.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Es wird auf ein Schreibversehen im zweiten Absatz des Abschnittes „Inhalt“ hingewiesen („dieses Stelle“ statt „dieser Stelle“).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wäre die konkrete Kompetenzgrundlage anzuführen, auf die sich das Gesetzesvorhaben stützt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt